



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

**Forward Kredit für die Finanzierung des Neubaus der Gemeinschaftsschule Moorrege**

### Vorbemerkung der Fragestellerin

In einem Pressebericht vom 24.06.2023 wird der Vorsteher des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege (Kreis Pinneberg) mit der Aussage zitiert, dass der Schulverband „vor einem Jahr“ für den Neubau der Gemeinschaftsschule Moorrege einen sogenannten Forward-Kredit in Anspruch nehmen wollte, um das Projekt zu einem damals günstigeren Zinssatz von 0,5 % zu finanzieren. Dies sei jedoch vom Innenministerium als „Spekulation“ verweigert worden. Dadurch hätte die Finanzierung nun zu 3,5 % erfolgen müssen.<sup>1</sup> In einem weiteren Artikel wird zudem auf eine ausdrückliche Empfehlung der IB.SH für einen Forward-Kredit verwiesen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Wedel-Schulauer Tageblatt, 24.06.2023, S. 3.

<sup>2</sup> Wedel-Schulauer Tageblatt, 01.07.2023, S. 3.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Ein Forward-Darlehen wird regelmäßig zur Anschlussfinanzierung genutzt, um sich im Umfeld steigender Marktzinsen gegen das Zinsänderungsrisiko abzusichern. Forward-Darlehen dienen zur Umschuldung bereits bestehender Finanzierungen. Gemäß Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 ist deren Einsatz im Rahmen von Umschuldungen zulässig. Auf die weiteren Ausführungen Ziffer 7 (2. Absatz) des vorgenannten Erlasses wird hingewiesen.

Eine Kreditbevorratung in Form sogenannter Forward-Darlehen zur Finanzierung von bisher noch nicht umgesetzten investiven Maßnahmen in zukünftigen Haushaltsjahren ist hingegen regelmäßig für Kommunen nicht nur in Schleswig-Holstein ausgeschlossen. Vorgenannte Rechtsgeschäfte sind mit folgenden Vorschriften des Kommunalhaushaltsrechts

- § 75 Absatz 2 Satz 2 GO – Spekulationsverbot
- § 77 Absatz 3 und 4 GO – Jährlichkeitsprinzip und
- § 85 GO i. V. m. § 76 GO – Regelungen zur Kreditaufnahme sowie Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze inkl. der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme

nicht im Einklang. Die aus diesem Rechtsrahmen resultierende Kreditbedarfsberechnung als Bestandteil des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 lässt folglich auch keinen Spielraum für den Abschluss entsprechender Rechtsgeschäfte.

Unabhängig von der vorangegangenen Darstellung der rein rechtlichen Betrachtungsebene, die im Rahmen der Tätigkeit als Kommunalaufsichtsbehörde allein maßgeblich ist, sind beim Einsatz sogenannter Forward-Darlehen auf bisher noch nicht umgesetzte investive Maßnahmen in zukünftigen Haushaltsjahren nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Entwicklung auf den Zinsmärkten kann sich äußerst volatil gestalten. Gerade die aktuellen Rahmenbedingungen erschweren es, für solche Rechtsgeschäfte notwendige Prognosen durchzuführen. Ferner haben die Kreditinstitute ihre eigenen Zinsmeinungen in den Angeboten an die Kommunen eingepreist. Dies hat auch zur Folge, dass entsprechende Darlehen nicht zuletzt mit einem Risikoaufschlag versehen bereits regelmäßig mit einem höheren Zinsniveau angeboten werden. Damit Forward-Darlehen dennoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein betriebswirtschaftlich erfolgreiches Instrument für Kommunen darstellen, müsste die Marktmeinung der jeweiligen Verwaltung fundierter sein, als die der Kreditinstitute. Allein aufgrund der kommunalen Verwaltungsstruktur in Schleswig-Holstein dürften die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür weit überwiegend nicht vorliegen. Diesbezüglich wird die hohe Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen ausdrücklich hervorgehoben, diese sind aber regelmäßig bereits entsprechend ihrer Kernkompetenzen mit zahlreichen weiteren Aufgaben betraut. Dagegen wird die Marktmeinung der Kreditinstitute zumeist durch eigene und zumeist personalintensive Organisationseinheiten, die darüber hinaus mit den wichtigsten Finanzplätzen gut vernetzt sind, gebildet.

Gleichzeitig zeigen die Entwicklung der investiven Umsetzungsquoten bei den Kommunen, die sicherlich ebenfalls beeinträchtigt werden von verwaltungsinternen wie

auch externen personellen und materiellen Ressourcen, dass sich Investitionsmaßnahmen nicht selten erheblich, teilweise mehrere Jahre verzögern. Fallen der mit dem Kreditinstitut vereinbarte Auszahlungstermin des sogenannten Forward-Darlehens und die Fälligkeit der investiven Auszahlungen an die Vertragspartner auseinander, entstünde regelmäßig ein erhöhter Aufwand für die jeweilige Kommune (z. B. Bereitstellungszinsen).

Über diese Einschätzungen wurde der Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege in einem Gespräch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde am 12. Juli 2022 beraten.

1. Wie begründete das Innenministerium die Ablehnung der Aufnahme eines Forward-Kredites durch den Schulverband? In wie weit wurde bei der Entscheidung die Empfehlung der IB.SH für einen Forward-Kredit berücksichtigt?
2. Gibt es ähnliche Fälle von anderen Kommunen, in denen in den vergangenen drei Jahren Forward-Kredite für Infrastrukturmaßnahmen abgelehnt wurden? Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Der Abschluss von Kreditverträgen bedarf nicht der Genehmigung oder Zustimmung der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Vielmehr werden von dieser die in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen in Anhängigkeit von der vorhandenen dauernden Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise genehmigt.

3. Wie begründet das Innenministerium die Ablehnung(en) vor dem Hintergrund der eigenen Zinssicherungsstrategie des Landes?

Antwort:

Aufgrund zum Teil stark unterschiedlicher Rahmenbedingungen sind das Landes- und das Kommunalhaushaltsrecht in diesem Punkt – wie auch in anderen gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Vorschriften nicht immer deckungsgleich ausgestaltet. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die divergierenden Volumina der betreffenden Rechtsgeschäfte in Anzahl und Höhe sowie die zur Verfügung stehenden verwaltungsinternen personellen Ressourcen.